

49

VORARLBERGER

LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2009

Herausgegeben und versendet am 23. April 2009

11. Stück

18. Gesetz: EVTZ-Gesetz

XXVIII. LT: RV 131/2008, 1. Sitzung 2009

19. Gesetz: Grundverkehrsgesetz, Änderung

XXVIII. LT: SA 133/2008, 1. Sitzung 2009

18. Gesetz

über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ-Gesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Maßnahmen, die für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) erforderlich sind und in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen.

§ 2

Genehmigung der Teilnahme an einem EVTZ

(1) Die Teilnahme an einem EVTZ durch einen der folgenden Rechtsträger bedarf einer Genehmigung der Landesregierung nach Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006:

- a) das Land Vorarlberg;
- b) eine Vorarlberger Gemeinde oder einen Vorarlberger Gemeindeverband oder
- c) eine sonstige Einrichtung nach Art. 3 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006, deren Regelung in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt.

(2) Die Genehmigung kann erforderlichenfalls unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden.

(3) Über Berufungen gegen Bescheide gemäß Abs. 1 entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.

§ 3

Registrierung

(1) Die Landesregierung registriert nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 die Satzung eines EVTZ, sofern dieser seinen Sitz im Land Vor-

arlberg hat. Dieses Register ist öffentlich und kann während der Amtsstunden des Amtes der Landesregierung eingesehen werden.

(2) Zum Zwecke der Registrierung sind die Genehmigungen zur Teilnahme der Mitglieder am EVTZ sowie die Satzung vorzulegen.

(3) Die Landesregierung hat die Registrierung nach Abs. 1 durch Hinweis im Amtsblatt für das Land Vorarlberg bekannt zu machen.

§ 4

Verpflichtung zum Austritt, Untersagung der Tätigkeit und Auflösung

(1) Die Landesregierung ist zuständige Behörde nach Art. 13 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006. Sie entscheidet über die Untersagung der Tätigkeit des EVTZ im Land Vorarlberg, über die Verpflichtung zum Austritt der in § 2 Abs. 1 genannten Mitglieder und über die Auflösung eines EVTZ, der seinen Sitz im Land Vorarlberg hat.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide gemäß Abs. 1 entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.

§ 5

Kontrolle der Verwaltung öffentlicher Mittel

(1) Die Landesregierung kontrolliert die ordnungsgemäße Verwaltung öffentlicher Mittel durch einen EVTZ, der seinen Sitz im Land Vorarlberg hat, nach Art. 6 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 und trifft die entsprechenden Vorkehrungen nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006.

(2) Die Kontrolle erstreckt sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- a) das Vorhandensein transparenter Buchführungssysteme und die ordnungsgemäße Führung derselben;
- b) die ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel gemäß den Bestimmungen der Satzung unter Berücksichtigung der Grundsätze
- der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit und
- c) die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben durch die Organe des EVTZ, insbesondere hinsichtlich finanzieller Rechte und Verpflichtungen.

Der Landtagspräsident:

G e b h a r d H a l d e r

Der Landeshauptmann:

D r . H e r b e r t S a u s g r u b e r

19. Gesetz

über eine Änderung des Grundverkehrsgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Grundverkehrsgesetz, LGBl.Nr. 42/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „Bauflächen,“ der Ausdruck „Verkehrsflächen,“ eingefügt.
2. Im § 9 Abs. 1 wird folgende lit. h eingefügt und werden die bisherigen lit. h bis k als lit. i bis l bezeichnet:
„h) für Maßnahmen zum Hochwasserschutz;“
3. Im § 22 wird der Ausdruck „(§§ 267 ff. des

Außerstreitgesetzes)“ durch den Ausdruck „(§§ 87a ff. der Notariatsordnung)“ ersetzt.

4. Der § 27 Abs. 2 lautet:
„(2) Das Rechtsgeschäft wird rückwirkend rechtsunwirksam, wenn die Genehmigung versagt wird. Weiters wird das Rechtsgeschäft rückwirkend rechtsunwirksam, wenn der Antrag auf Genehmigung nicht innerhalb der Frist des § 15 Abs. 2 letzter Satz eingebracht wird, die Behörde eine angemessene Frist zur Nachholung des Antrages setzt und der Antrag auch nicht innerhalb dieser Nachfrist eingebracht wird.“

Der Landtagspräsident:

G e b h a r d H a l d e r

Der Landeshauptmann:

D r . H e r b e r t S a u s g r u b e r